

Droht der Schuldrechtsmodernisierung der zeitliche Garaus?

Prof. Dr. Thomas Hoeren, Münster.

Abseits aller breit diskutierten Vorbehalte gegen die anstehende Reform des Schuldrechts haben sich Probleme aufgetan, mit denen niemand gerechnet hatte. I.R.d. Schuldrechtsreform sollen auch Vorgaben aus Art. 10 und 11 der E-Commerce-Richtlinie (ECRL) in das BGB integriert werden. So sieht die ECRL die Pflicht für Provider vor, ein Fenster mit der Möglichkeit zur Korrektur der Bestellung bereitzustellen. Die Verpflichtung soll demnächst im BGB nach § 312e Abs. 2 BGB-RE geregelt sein. Ähnlich ist § 312e Abs. 1 BGB-RE zu beachten, der der Umsetzung von Art. 10 Abs. 3 ECRL dient. Hiernach sind dem Nutzer die Vertragsbestimmungen unter Einschluss der in den Vertrag einbezogenen AGB so zur Verfügung zu stellen, dass er sie abrufen und in wiedergabefähiger Form speichern kann. Erforderlich sind insofern Hinweise auf technische Speichermöglichkeiten über Shortcuts wie strg-s und strg-p.

Der Geburtsfehler dieser Regelungen liegt in der Verquickung von ECRL und Schuldrechtsreform. Denn durch die Verbindung der beiden Regelwerke unterliegt die Schuldrechtsreform den Vorgaben der Transparenz-RL (v. 28.3.1983, ABl. EG Nr. L 109, S. 9 m. Änderungen v. 22.3.1988, ABl. EG Nr. L 81, S. 75 u. v. 23.3.1994, ABl. EG Nr. L 100, S. 30). Diese Richtlinie galt ursprünglich nur für die Anmeldung nationaler Standards und war 1997 auf Dienste der Informationsgesellschaft ausgedehnt worden. Auf Grund dieser Änderung müssen nationale Vorschriften im Bereich der Dienste der Informationsgesellschaft angemeldet werden. Dadurch soll sichergestellt werden, dass die Mitgliedstaaten im Bereich des Informationsrechts keine binnenmarktswidrigen Bestimmungen erlassen. Das Problem für nationale Gesetzgeber besteht darin, dass die Anmeldung bereits während des Gesetzgebungsvorhabens stattfinden muss. Es beginnt aber mit der Anmeldung eine Standstill-Periode von bis zu 18 Monaten, während der die Kommission Bedenken gegen das Vorhaben prüft. Der Gesetzgeber ist während dieser Prüfungszeit daran gehindert, das Gesetzgebungsvorhaben voranzutreiben. Nationale Vorschriften, die nicht nach der Transparenz-RL ordnungsgemäß notifiziert wurden, sind unwirksam (so der EuGH in Sachen *Securitel*, ABl. EG Nr. C 197/3 v. 6.7.1996).

Die geplante Schuldrechtsreform fällt nun auf Grund der Verbindung mit der Umsetzung der ECRL unter die Transparenz-RL. Sie regelt in den genannten Passagen Dienste der Informationsgesellschaft und hat insofern auch spezifisch informationsrechtlichen Gehalt. Offensichtlich hat man dies im Bundesjustizministerium übersehen; denn Hinweise zu dieser Problematik vermisst man im - ansonsten detailliert begründeten - Entwurf zum Schuldrechtsmodernisierungsgesetz. Man könnte sich im BMJ allenfalls damit behelfen, dass man auf die Brüsseler Vorgaben in der ECRL verweist: Die in der Schuldrechtsreform vorgesehenen Regelungen dienen doch „nur“ der Umsetzung einer Richtlinie - wozu dann also die Notifizierung? Umsetzung ist aber nicht Umsetzung. Art. 10 und 11 ECRL enthalten Spielräume für den nationalen Gesetzgeber, die man in Deutschland auch gesehen und genutzt hat. Um genau diesen Spielraum geht es bei der Transparenz-RL. Die Notifizierung soll es Brüssel ermöglichen, statt einer ex-post-Klage vor dem EuGH wegen fehlerhafter Umsetzung einer Richtlinie ex ante tätig werden zu können. Man kann das für überflüssige Förmerei halten. Als Instrumentarium zum Schutz vor nationalen Alleingängen im Bereich des Informationsrechts ist die Transparenz-RL jedoch wichtig.

In Berlin kommt man dann aber in die Bredouille. Zum einen lässt man es hier zu einer gefährlichen Machtprobe mit Brüssel kommen, die auch insofern gefährlich ist, als die EU-Kommission ohnehin die deutschen Vorschriften (insb. zum Herkunftslandprinzip) für eine falsche Umsetzung der ECRL erachtet. Zum anderen droht bei Einhaltung der Transparenzvorgaben eine verspätete Umsetzung der EU-Richtlinie zur Gewährleistung beim Verbrauchsgüterkauf, die Frist läuft am 1.1.2002 ab. Berlin zwischen ECRL und Verbrauchsgüterkauf-RL, ein Kampf zwischen Skylla und Charybdis - das Ende

ist offen.

Prof. Dr. Thomas Hoeren, Münster.